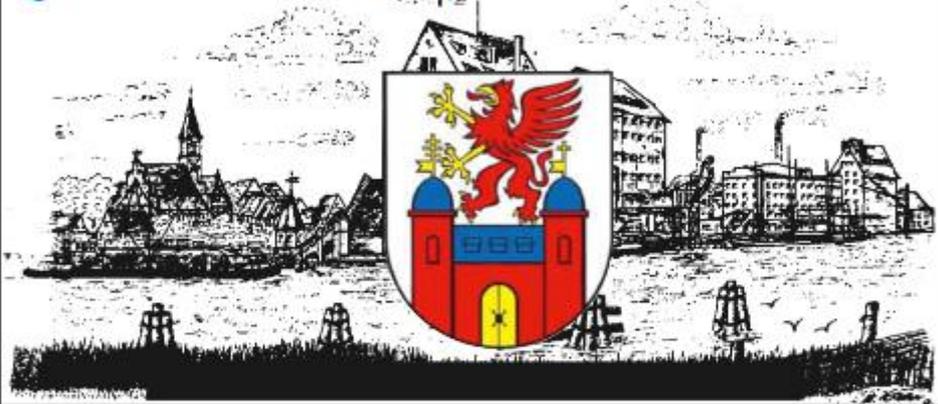


Zarmener Informationsblatt



Jahrgang 30

Donnerstag, den 18. Juni 2020

Nummer 06



Foto: pixabay.com

Amtliche Mitteilungen

Stadt Jarmen Amt Jarmen-Tutow

Lindenstraße 13, 17126 Jarmen

Telefon: 039997 152-0

Telefax: 039997 152-90

E-Mail: svjarmen@amt-jarmen-tutow.de

Internet: www.amt-jarmen-tutow.de

Sprechzeiten:

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:45 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Sachgebiet	Name	Durchwahl
Zentrale		152-0
Zentrale - Telefax		152-90
Bürgermeister Stadt Jarmen und Leiter der Verwaltung	Herr Karp	152-21
Vorzimmer Bürgermeister	Frau Eutin	152-21
Amtsleiter Haupt- und Ordnungsamt		
1. Stellv. Bürgermeister	Herr Hardt	152-26
Personal, Versicherungen	Frau Jakobi	152-27
Sitzungsdienst, Gewerbe	Herr Windmüller	152-46
Meldeangelegenheiten, Wahlen	Herr Lühke	152-33
Standesamt, Ordnungsamt	Frau Pleschke	152-36
Ruhender Verkehr, Vollstreckung	Herr Wagner	152-28
Kindereinrichtungen, Schule, Rundfunkbeifrage	Frau Schmidt	152-45
Wohngeld, Fundbüro	Frau Witt	152-35
Amtsleiterin Kämmerin		
2. Stellv. Bürgermeisterin	Frau Kriemann	152-31
Stellv. Kämmerin	Frau Hacker	152-25
Amtsleiterin Bauamt	Frau Bodemann	152-53
Bauamt, Liegenschaften, Friedhof	Frau Dushow	152-22
Bauamt	Herr Giermann	152-52
Feuerwehr, Ruhender Verkehr, Baumfragen	Herr Vedder	152-47
Kassenleiterin	Frau Knop	152-43
Haushaltsplanung, Doppik	Frau Merklinghaus	152-44
Steuern und Abgaben, Haushaltsführung	Frau Anton	152-42
EDV/Projektarbeit	Frau Kadow	152-41
Wohnungsverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden	Frau Stöwasand	152-20
Wohnungsverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden	Frau Bednarski,	152-24

Bürgermeister der Gemeinde Alt Telling

Herr Frank Karstädt mobil 0174 1437903

Bürgermeisterin der Gemeinde BentzinJeden 1. Montag im Monat, 18:00 - 20:00 Uhr,
Gemeindebüro Bentzin**Jarmener Wohnungsgesellschaft mbH****Schillerstraße 1**

Frau Reddig Tel. 884114

Hausmeister Handy-Nr. 0162 9821300 -
nur in Notfällen**Öffnungszeiten:**

Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 - 17:45 Uhr

Stadtbibliothek Jarmen**Lindenstraße 12/13**

Öffnungszeiten: donnerstags von 15:00 - 18:00 Uhr

Die Jarmener Wohnungsgesellschaft mbH informiert

Folgende Wohnungen sind ab sofort zu vermieten:**4-Raum-Wohnung (70,60 m²), Treptower Chaussee 2**

Grundmiete: 272,52 €

Betriebskosten: 89,48 €

Heizkosten: 80,00 €

Bruttowarmmiete: 442,00 €

3-Raum-Wohnung (54,40 m²), Treptower Chaussee 2a,

Grundmiete: 204,55 €

Betriebskosten: 73,86 €

Heizkosten: 65,00 €

Bruttowarmmiete: 343,41 €

3-Raum-Wohnung (66,70 m²), Müsüntiner Weg 38

Grundmiete: 306,82 €

Betriebskosten: 109,04 €

Heizkosten: 78,14 €

Bruttowarmmiete: 494,00 €

1-Raum-Wohnung (25,60 m²), Müsüntiner Weg 36

Grundmiete: 136,91 €

Betriebskosten: 95,40 €

Heizkosten: 20,29 €

Bruttowarmmiete: 252,60 €

2-Raum-Wohnung (47,11 m²), Am Anger 27

Grundmiete: 225,47 €

Betriebskosten: 89,51 €

Heizkosten: 48,02 €

Bruttowarmmiete: 361,00 €

2-Raum-Wohnung (52,80 m²), Müsüntiner Weg 36

Grundmiete: 215,00 €

Betriebskosten: 70,00 €

Heizkosten: 65,00 €

Bruttowarmmiete: 350,00 €

1-Raum-Wohnung (33,82 m²), Frauenstr. 8

Grundmiete: 157,74 €

Betriebskosten: 104,64 €

Bruttokaltmiete: 262,38 €

1-Raum-Wohnung (37,00 m²), Schillerstr. 2

Grundmiete: 155,54 €

Betriebskosten: 110,50 €

Bruttokaltmiete: 266,04 €

1-Raum-Wohnung (37,60 m²), Schillerstr. 2a

Grundmiete: 156,09 €

Betriebskosten: 81,30 €

Bruttokaltmiete: 237,39 €

3-Raum-Wohnung (74,30 m²), Lange Str. 21

Grundmiete: 312,06 €

Betriebskosten: 109,80 €

Bruttokaltmiete: 421,86 €

Änderungen vorbehalten.**Weitere Wohnungen auf Anfrage.**

Interessenten melden sich bitte bei der Jarmener Wohnungsgesellschaft mbH, Schillerstraße 1, 17126 Jarmen oder telefonisch unter der Nummer: 039997 884114.

In Notfällen wenden Sie sich bitte an unseren Hausmeisterservice,

Telefon: 0162 9821300.

Reddig

Geschäftsführerin

Stand 05.05.2020

Annahmeschluss

Die nächste Ausgabe des Jamener Informationsblattes erscheint am

23. Juli 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist der

08. Juli 2020

Amtliche Bekanntmachungen

Wasser- und Bodenverband
Untere Tollense / Mittlere Peene

REGISTRARIAT DES ÖKONOMISCHEN BEREICHS

Jamen, 19.05.2020

Bekanntmachung**des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Tollense/Mittlere Peene“****Gewässerunterhaltung****an den Gewässern 2. Ordnung und Deichanlagen**

Gemäß § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kündigt hiermit der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ die Durchführung von Sohl- und Böschungsarbeiten an den in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässern und Deichen 2. Ordnung an.

Die Arbeiten werden in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung: 22.07.2020 - 31.12.2020

Grundräumung: 01.10.2020 - 31.03.2021

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Gemäß § 66 Landeswassergesetz M-V (LWaG), § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Satzung unseres Verbandes haben die Eigentümer, die Anlieger und Hinterlieger der Anlagen das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Dazu gehört auch das Ablagen und Verteilen von bei Unterhaltungsmaßnahmen angefallenen organischen Stoffen und Aushubboden.

Es ist alles zu unterlassen, was die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten erschwert oder unmöglich macht. Diesbezügliche Hinweise und Forderungen sind umgehend an die Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes heranzutragen.

Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“
Telefon 039997 33120
Fax 039997 331213
E-Mail: wbv-at-dm@wbv-mv.de

gez. Hartmut Leddig

Verbandsvorsteher

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) - Tollense -
Altarmanschluss im Bereich Wehr Osten,
Landkreise Mecklenburgische Seenplatte
und Vorpommern-Greifswald****Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Naturschutz und Geologie
vom 15. Mai 2020**

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) mit Sitz in Neubrandenburg beabsichtigt das Vorhaben „Tollense - Altarmanschluss im Bereich Wehr Osten“ in der Gemeinde Siedenbrünzow, Gemarkung Vanselow, in der Gemeinde Utzedel, Gemarkung Roidin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sowie in der Gemeinde Kruckow,

Gemarkung Osten, Landkreis Vorpommern-Greifswald, durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Der Fluss Tollense stellt ein nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Europäische Wasserrahmenrichtlinie - EG-WRRL) (ABL L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) berichtspflichtiges Gewässer dar. Der betroffene Abschnitt ist Teil des Wasserkörpers UTOL-0100 (Wasserkörper-Name: Tollense, Flussgebieteinheit: Warnow/Peene, Planungseinheit: Peene).

Das Vorhabengebiet liegt rd. 10 km südöstlich der Stadt Demmin. Das Plangebiet umfasst den Bereich nördlich des Wehres Osten zwischen Tollense und den unmittelbar angrenzenden Waldgebieten „Vanselower Holz“ und „Östener Holz“.

Das geplante Bauvorhaben dient dem Wiederanschluss des Altarms an die Tollense und der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit einschließlich der Schaffung von Gewässerstrukturen und Habitaten.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Abbrucharbeiten

- Demontage der Betonrohrleitung DN 500 mit einlaufseitigem Stau im Mündungsbereich
- Entfernung des vorhandenen Steinriegels im Einlaufbereich des Umgehungsgerinnes
- Rückbau des Spundwandkastens

Einlaufbauwerk

- Neugestaltung des Einlaufbauwerks, Herstellung Spundwand, Vorsehen eines fischpassierbaren Bereiches, Sicherung einer ökologisch durchgängigen Sohle

Grabenneubau

- Anschluss des Umgehungsgerinnes an den Graben 3/0/0/73, Öffnung eines 80 m langen verfüllten Abschnitts aus den 70er-Jahren
- Schaffung von Prall- und Gleithängen

Anpassung vorhandener Gewässerabschnitte

- Nutzung der vorhandenen Gewässerabschnitte des Ober- und Unterlaufes des neuen Hauptgerinnes der Tollense
- Anpassung, Profilierung von Böschungen, Vorsehen von Prallhängen mit steilen Böschungsneigungen und Gleithängen mit flachen Böschungsneigungen
- Entschlammung des unteren Abschnittes des Hauptgerinnes, um eine Anpassung der Gewässersohlhöhe zu erreichen
- Aufweitung des derzeitigen Grabenprofils, Erweiterung der derzeitigen Sohle auf 6 m

Strukturverbessernde Maßnahmen

- Einbau von Strömunglenkern und Strukturelementen in den neu angelegten Gewässerlauf zur weiteren Profilentwicklung sowie zur Schaffung von geeigneten Habitatstrukturen

Gewässerrandstreifen

- Ausweisung/Anlage eines nutzungsfreien Gewässerrandstreifens

Das LUNG als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht für das Gewässerausbauvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis

geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme „Tollense - Altarmanschluss im Bereich Wehr Osten“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Für die Maßnahme ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Grünlandflächen erforderlich.

Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG infolge der Maßnahmen sind lokal begrenzt. Aufgrund der Entfernung und der vorübergehenden Projektwirkungen, hier insbesondere temporäre Lärmbeeinträchtigungen, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für angrenzende Siedlungsbereiche mit empfindlichen Nutzungen zu erwarten.

Grundsätzlich ist auf eine Positivwirkung des Vorhabens in Bezug auf die ökologische Durchgängigkeit und Aufwertung zu verweisen. Insofern werden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt profitieren.

Infolge der geplanten Maßnahmen sind gesetzlich geschützte Biotope betroffen (u. a. Gewässer-, Feucht- und Gehölzbiotope). Der Charakter des Altarms wird durch die Baumaßnahme zu einem dauerhaft wasserführenden Fließgewässer ausgebaut. Infolge der Maßnahmen sind Holzungen von Einzelbäumen und Sträuchern im Bereich der geschützten Biotope im oberen und mittleren Abschnitt des neutrassierten Gewässers erforderlich (u. a. Rodung von mehreren Pappeln). Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Biotope kann ausgeschlossen werden.

Durch den Träger des Vorhabens werden entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung wird dazu beitragen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Tollense mit Zuflüssen“ (DE 2245-302). Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Gutachter: Umweltplan GmbH Stralsund, November 2019) hat ergeben, dass das Vorhaben weder allein noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zur erheblichen Beeinträchtigung des GGB in seinen für den Schutzzweck und Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Bodendenkmale (Schutzgut „Kulturelles Erbe“) sind nach den derzeitigen Erkenntnissen vom Vorhaben nicht betroffen. Mögliche Verdachtsflächen werden einer archäologischen Prospektion unterzogen, sodass nachteilige Auswirkungen vermieden werden können. Es wird sichergestellt, dass der Beginn von Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege angezeigt wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (GVBl. M-V S. 221, 228), entscheiden.

- Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt am 14.05.2020 -

Gemeinde Bentzin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Bentzin vom 12.05.2020

Vergabe von Baumpflegearbeiten

Die Gemeinde Bentzin beschließt die Vergabe der Baumpflegearbeiten gemäß Angebot in den Ortsteilen Alt Plestlin und Zemmin an die Firma RBS Dienstleistungs GmbH.

Abstimmungsnummer:	004-02/2020
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl: 9
	Anwesend: 9
	Dafür: 8
	Dagegen: 0
	Enthaltung: 1

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Auftragsvergabe

Die Gemeindevertretung Bentzin beschließt den Auftrag zur Erstellung eines Baugrundgutachtens zu dem Vorhaben „Hochwasserschutz/Löschwasserversorgung Rohrleitung Zemmin“ an das Ing.-Büro W. Seidler zu vergeben.

Abstimmungsnummer:	007-04/2020
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl: 9
	Anwesend: 9
	Dafür: 9
	Dagegen: 0
	Enthaltung: 0

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Personalsangelegenheiten

Die Gemeindevertretung Bentzin beschließt eine Einstellung vom 01.05.2020 bis 31.10.2020 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 6,6 h.

Abstimmungsnummer:	008-04/2020
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl: 9
	Anwesend: 9
	Dafür: 9
	Dagegen: 0
	Enthaltung: 0

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

Personalsangelegenheiten

Die Gemeindevertretung Bentzin beschließt die Verlängerung einer Vereinbarung zum Ehrenamt bis zum 31.12.2020.

Abstimmungsnummer:	009-04/2020
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl: 9
	Anwesend: 9
	Dafür: 9
	Dagegen: 0
	Enthaltung: 0

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: -

- Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt am 13.05.2020 -

Stadt Jarmen

Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Jarmen vom 05.12.2019

Beschluss der Sitzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzung 2020) der Stadt Jarmen

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2020 (Hebesatzung 2020) der Stadt Jarmen.

Abstimmungsnummer:	047-06/2019
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl: 13
	Anwesend: 10
	Dafür: 10
	Dagegen: 0
	Enthaltung: 0

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Stadtvertretung weder an der Beratung noch an